

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1991/3/21 80b515/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.03.1991

#### Norm

ABGB §176 B

ABGB §176b

ABGB §186

#### Rechtssatz

Der Jugendwohlfahrtsträger darf die Ausübung der Obsorge Dritten übertragen. Die gänzliche Entfernung der Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung und die Unterbringung bei Pflegeeltern im Rahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe gilt als Übertragung der Obsorge an den Jugenwohlfahrtsträger, wobei die Ausübung der Obsorge wiederum dann an Dritte übertragen ist. Damit ist die Obsorge jedenfalls für Pflege und Erziehung und damit auch die gesetzliche Vertretung in diesem Rahmen auf den Jugendwohlfahrtsträger übergegangen.

#### **Entscheidungstexte**

• 8 Ob 515/91 Entscheidungstext OGH 21.03.1991 8 Ob 515/91

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0048659

## Dokumentnummer

JJR\_19910321\_OGH0002\_0080OB00515\_9100000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$